

und Weise, wie der Kläger von Anfang an mit Schadenersatzforderung drohte und die Braut durch Amtspersonen zur Vollziehung der Trauung auffordern ließ, in der That mehr geeignet war, die Braut vom Eheabschlusse abzuschrecken, als sie dazu zu bestimmen. Mit Rücksicht auf dieses Verhalten des Klägers, welcher das Verhältnis zu seiner Braut in ganz geschäftsmäßiger Weise behandelte, kann denn übrigens auch kaum von einer ernstlichen Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers gesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und demnach das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz in allen Theilen bestätigt.

S. auch Nr. 80 und Nr. 81.

### V. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

77. Urteil vom 27. September 1900 in Sachen  
Grandjean, Zimmermann & Cie. gegen Flückiger.

*Berufskrankheit, Art. 3 F.-H.-G., Art. 5 litt. d. Fabrikgesetz, Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1887 betr. Ausführung der letztern Bestimmung. — Kompetenzen des Bundesrates zur Bezeichnung der Industrien, die gefährliche Krankheiten erzeugen. — Genügt zum Nachweis des Kausalzusammenhanges « grösste Wahrscheinlichkeit » zwischen schädlicher Arbeit und Erkrankung bezw. Tod?*

A. Durch Urteil vom 23. Mai 1900 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Die Beklagte ist mit ihrer Appellation abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Anträgen:

Die Klage sei vollständig abzuweisen;  
eventuell sei die Sache zu neuer Beurteilung und Verhandlung an das kantonale Gericht zurückzuweisen, in dem Sinne, daß die Frage: welche Ursache den Tod des Flückiger herbeigeführt habe, bezw. ob letzterer an Phenylhydrazinvergiftung gestorben sei, einem neu zu ernennenden Expertenkollegium vorgelegt werde, in welchem ein Fabrikarzt und ein Chemiker Sitz und Stimme habe;  
weiter eventuell: Es sei das angefochtene Urteil in dem Sinne abzuändern, daß statt der gesprochenen 4560 Fr. höchstens eine Summe von 2000 Fr. gutgeheißen werde;  
ganz eventuell: Die vom Obergericht gesprochene Summe sei angemessen zu reduzieren.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert und begründet der Anwalt der Beklagten diese Berufungsanträge.

Der Vertreter der Kläger trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Akten: Der im Jahre 1846 geborene Chemann, bezw. Vater der heutigen Kläger, Ulrich Flückiger, trat am 15. November 1897 als Handlanger zu einem Taglohn von 2 Fr. 80 Cts. in den Dienst der Beklagten, die eine chemische Fabrik betreibt. Vor dem Eintritt in diese Fabrik soll er nach Angabe der Kläger durchaus gesund gewesen sein; von früheren Erkrankungen ist in den Akten nichts bekannt. Er war in der Fabrik der Beklagten auch — nach Angabe der Beklagten nur 4 oder 5 Tage — mit der Herstellung von Phenylhydrazin beschäftigt. Es ist das ein Individuum aus der Klasse der Hydrazine, einer besondern Art organischer Basen, und wird aus Anilin, entweder mittelst Chlorssäure oder mittelst Natriumsulfat gewonnen; es ist ein Gift und zwar ein sog. Blutgift. Am 27. November 1897 gelangte Flückiger wegen heftiger Augenbeschwerden in die Behandlung des med. pract. H. Deck in Brugg; diese Beschwerden rührten laut der bei den Akten liegenden, von Deck verfaßten Krankengeschichte, die sich hiefür auf die Angaben des Kranken sowie auf die Deklaration der Beklagten an die Unfallversicherungsgesellschaft „Zürich“ stützte, her von Eindringen von Säure in die Augen bei der Arbeit. Der Verlauf der Krankheit war nach dieser Krankengeschichte folgender:

Die Augenentzündung hob sich bald; dagegen traten Symptome einer Allgemeinerkrankung auf: Schwächegefühl, Kopfschmerzen, Appetitmangel, auffallende Blässe des Gesichts, dunkle Färbung des Urins. Die am 1. Dezember vorgenommene Untersuchung des Urins ergab u. a. schmutzig-schwarzbraune Farbe, kein Sediment, weder Eiweiß, noch Zucker, noch Gallenfarbstoff, das Fehlen von morphologischen Bestandteilen, insbesondere von Nierencylindern; die Untersuchung des Körpers zeigte u. a. hochgradige Blässe der Haut und kleinen raschen Puls, sowie schwache Herztöne. Während die Dunkelfärbung des Urins sich bis zum 11. Dezember allmählig hob, besserte sich das Allgemeinbefinden nicht; gegenteils trat am 4. Dezember eine Thrombose der Venen der Waden ein. Am 16. Dezember war die Pulsfrequenz auf 120 gestiegen; ohne daß neue Krankheitserscheinungen aufgetreten wären, erfolgte am 17. Dezember abends plötzlich der Tod, nachdem der Patient sich kurze Zeit im Bett aufgesetzt hatte. Nach der Anzeige, die der behandelnde Arzt Deck am 18. Dezember dem Bezirksamt Brugg erstattete, führte er die Krankheitserscheinungen zurück auf eine Vergiftung durch Einatmen schädlicher Dünste bei der Arbeit; und er bemerkte, der Tod des Glückiger stehe höchst wahrscheinlich mit dieser Vergiftung in ursächlichem Zusammenhang. Nach der im Laufe des Prozesses erstatteten, auf die Krankengeschichte und den Sektionsbefund gestützten gerichtlichen Expertise — auf welche noch zu kommen sein wird — erfolgte der Tod Glückigers durch Verstopfung der Lungenarterien, welche ihrerseits wieder eine Folge der Thrombose war; und diese Thrombose muß zurückgeführt werden auf die dem Tode vorangegangene Erkrankung. Nach dem (am 18. Dezember 1897 aufgenommenen) Sektionsbefund ergab die Sektion keine Anhaltspunkte, welche der eben mitgetheilten Ansicht des behandelnden Arztes widersprechen; andererseits lieferte sie auch keinen direkten positiven Beweis dafür.

Die Witwe und die Kinder des Glückiger erhoben nun gegen die Beklagte die vorliegende Klage, mit der sie ursprünglich verlangten, daß die Beklagte verpflichtet werde, ihnen 5000 Fr., eventuell einen angemessenen Betrag, nebst Zins zu 5% seit 17. Dezember 1897 zu bezahlen. Die Kläger stützten sich dabei in erster Linie auf Art. 3 Fabrikhaftpflichtgesetz, da der Tod des Glückiger auf Phenylhydrazinvergiftung zurückgeführt werden müsse.

Im Laufe des Prozesses brachten sie eine Erklärung des Bundesrates vom 18. November 1898 bei, wonach die Darstellung von Phenylhydrazin, wie sie von der Beklagten betrieben wird, im Sinne des Art. 5 litt. d des Fabrikgesetzes, sowie des Art. 3 Fabrikhaftpflichtgesetz zu denjenigen Industrien gehört, die erweitermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen (Art. 1 Ziff. 9 des Bundesratsbeschlusses über die Ausführung von Art. 5 litt. d des Fabrikgesetzes, vom 19. Dezember 1887), und die Fabrik der Beklagten somit den genannten Art. 3 Fabrikhaftpflichtgesetz und 5 litt. d Fabrikgesetz untersteht. Eventuell behaupten die Kläger, der Tod des Glückiger sei auf einen gewöhnlichen Betriebsunfall zurückzuführen. Von den weiteren Ausführungen der Kläger wird das Nötige in den spätern Erwägungen mitgeteilt werden.

Die Beklagte bestritt, daß der Tod des Glückiger auf eine Erkrankung zurückzuführen sei, die durch den Betrieb der Fabrik erfolgt sei, speziell, daß es sich um Phenylhydrazinvergiftung gehandelt habe. Ebensowenig könne von einem Betriebsunfalle gesprochen werden. Sie trug deshalb auf Abweisung der Klage an.

Die gerichtliche Expertise (erstattet am 27. September 1899 von Direktor Dr. Bircher, Aarau, Dr. Konrad Frey, daselbst, Dr. Markwalder, Baden i. Aargau) stellt zunächst den Krankheitsverlauf dar und giebt sodann eine Zusammenstellung der Wirkungen des Phenylhydrazins nach Versuchen an Tieren und Beobachtungen an Menschen; sie geht hierauf an Hand dieses Materials zu einer kritischen Besprechung der Krankheit des Verstorbenen über. In einem letzten Abschnitte bespricht sie die Frage, was denn bei Glückiger noch anderes vorliegen könnte als Phenylhydrazinvergiftung, und gelangt dazu, alle irgendwie in Betracht kommenden Krankheiten, speziell Vergiftungen mit Blutgiften, auszuschließen. Das Resultat ihrer Untersuchungen fassen die Experten in folgende Sätze zusammen: „Wir finden bei der „Krankheit die Hauptsymptome der Phenylhydrazinvergiftung, „Entzündung der Augenbindehaut, Anämie, Hämoglobinurie, „Thrombose; von den wichtigeren Erscheinungen fehlt nur die „Gelbsucht, ohne daß wir jedoch diesen Umstand als Beweis gegen „Annahme der Vergiftung gelten lassen könnten. — Für Phenyl- „hydrazinvergiftung stimmt auch der Verlauf der Krankheit und

„das Sektionsresultat, insbesondere das Verhalten der Milz, so-  
 „wie der Umstand, daß alle andern Krankheiten mit ähnlichen  
 „Symptomen ausgeschlossen werden müssen und kein Grund zur  
 „Annahme einer andern Vergiftung vorhanden ist. — Zum strikten  
 „Beweis der Phenylhydrazinvergiftung fehlen genau physikalische  
 „und chemische Blutuntersuchungen ganz, Harnuntersuchungen  
 „teilweise.“ Demgemäß beantworten die Experten die an sie ge-  
 „stellten Fragen folgendermaßen: „1. Der Tod Glückigers erfolgte  
 „an Verstopfung der Lungenarterien, welche als indirekte Folge  
 „der dem Tode vorangegangenen Krankheit betrachtet werden muß.  
 „2. Die Krankheit Glückigers ist mit größter Wahrscheinlichkeit  
 „auf Vergiftung mit Phenylhydrazin zurückzuführen. 3. Zur  
 „Annahme eines andern Betriebsunfalls liegt kein Grund vor.“  
 Die Beklagte hat vor den kantonalen Instanzen weder zu diesem  
 Gutachten Ergänzungsfragen gestellt, noch Anordnung einer Ober-  
 expertise verlangt. Gestützt auf dasselbe haben die kantonalen In-  
 stanzen die Klage im Betrage von 4560 Fr. nebst Zins zu 5%  
 seit 17. Dezember 1897 gutgeheißen. Hievon sind 60 Fr. Beer-  
 digungskosten, der Rest ist Entschädigungssumme wegen Verlust  
 des Versorgers. Von den tatsächlichen Feststellungen der Vorin-  
 stanz ist noch hervorzuheben, daß von den zehn Kindern des  
 Glückiger eine 1872 geborene unverheiratete Tochter krank und  
 arbeitsunfähig ist und daß im weitem noch drei Kinder zur Zeit  
 des Todes des Glückiger unterstützungsberechtigt waren.

2. Wenn von einer Haftpflicht der Beklagten für die den Klä-  
 gern aus dem Tode ihres Versorgers erwachsenen Folgen auf  
 Grund des vorliegenden Thatbestandes gesprochen werden kann, so  
 ist das jedenfalls nur möglich gestützt auf Art. 3 Fabrikhaftpflicht-  
 gesetz, nicht dagegen gestützt auf Art. 1 und 2 dasselbst; denn in  
 diesen beiden letztgenannten Bestimmungen wird die Haftpflicht des  
 Unternehmers für Betriebsunfälle aufgestellt, und um einen  
 Unfall handelt es sich vorliegend nach der Darstellung der Klage,  
 der Krankengeschichte und der Expertise offenbar nicht, da nicht  
 eine zeitlich begrenzte, gewaltfame äußere Einwirkung auf den  
 Körper des Glückiger stattgefunden hat. Gemäß jenem Art. 3  
 Fabrikhaftpflichtgesetz nun haftet der Unternehmer unter zwei  
 Voraussetzungen: erstens, wenn die von ihm betriebene Industrie  
 zu denen gehört, die der Bundesrat in Ausführung von Art. 5

litt. d des Fabrikgesetzes als solche bezeichnet, die gefährliche  
 Krankheiten erzeugen; und zweitens, wenn die Erkrankung erwie-  
 senermaßen und ausschließlich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt  
 ist. Jene erste Voraussetzung ist vorliegend erfüllt; die Entschei-  
 dung des Bundesrates hierüber ist, da sie sich auf den seinerseits  
 rechtsgültigen Bundesratsbeschluß vom 19. Dezember 1887 stützt,  
 für die Gerichte maßgebend; die konkrete Entscheidung des Bun-  
 desrates stellt sich als eine völlig zulässige Anwendung des ge-  
 nannten rechtsgültigen Bundesratsbeschlusses dar. (Vgl. auch  
 Entsch. des Bundesgerichts, Aml. Samml., Bd. XVII, S. 736,  
 Erw. 3.) Jene zweite Voraussetzung gehört zweifellos in das  
 Gebiet des Beweises. Für das Bundesgericht kann es sich daher  
 gemäß Art. 81 Org.-Ges. nur fragen, ob die Würdigung, die  
 der kantonale Richter dem Beweisergebnisse hat zukommen lassen,  
 aktenwidrig sei oder auf einer Verletzung bundesgesetzlicher Bestim-  
 mungen beruhe; es wird daher namentlich zu prüfen sein, ob der  
 kantonale Richter den Begriff des Kausalzusammenhangs, wie er  
 in der genannten Gesetzesbestimmung (Art. 3 Fabrikhaftpflichtge-  
 setz) niedergelegt ist, richtig angewendet oder aber verlegt habe.  
 Über diese für das Schicksal der Berufung entscheidende Frage  
 folgendes: Die Vorinstanz hat sich bei ihrem Urteile im wesent-  
 lichen, wie dies in der Natur der Sache lag, auf das Gutachten  
 der ärztlichen Sachverständigen gestützt. Wenn sie nun an Hand  
 dieses Gutachtens, in Verbindung mit der Thatsache, daß von  
 früheren Krankheiten Glückigers nichts bekannt geworden, den  
 Nachweis des ausschließlichen ursächlichen Zusammenhangs der  
 Erkrankung und des dadurch erfolgten Todes des Glückiger mit  
 dem Betriebe der Fabrik, d. h. mit der Arbeit, die ihm in der  
 Fabrik oblag, für gegeben hält, so kann darin weder eine Akten-  
 widrigkeit, noch eine Verletzung bundesgesetzlicher Bestimmungen  
 erblickt werden. Da das Gutachten selber sich völlig auf Grund-  
 lage der Akten aufbaut und Aktenwidrigkeiten oder Verstöße gegen  
 die Logik nirgends enthält, sein spezifisch medizinischer Inhalt  
 aber sich der Beurteilung des nicht sachverständigen Richters  
 naturgemäß entzieht, so bleibt nur die Frage zu lösen, ob die  
 „größte Wahrscheinlichkeit,“ die die Experten für den Kausalzu-  
 sammenhang zwischen der Krankheit und dadurch dem Tode des  
 Glückiger und einer Phenylhydrazinvergiftung annehmen, für den

vom Gesetze (Art. 3 Fabrikhaftpflichtgesetz) verlangten Nachweis genüge. Das ist aber zu bezagen. Allerdings muß daran festgehalten werden, daß es bei Klagen aus Art. 3 Fabrikhaftpflichtgesetz (Haftpflicht aus Berufskrankheiten) mit dem dem Kläger obliegenden Beweise nicht leicht genommen werden darf (vergl. Entsch. des Bundesgerichts, Aml. Samml., Bd. XXIII, S. 381). Allein es liegt wohl in der Natur derartiger Betriebs- oder Berufskrankheiten, daß ein ganz absoluter, strikter Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Fabrikbetrieb (Arbeit) und Erkrankung in vielen Fällen unmöglich geführt werden kann; diese Fälle mußten aber vom Gesetze vorausgesehen werden, und es war nun gewiß nicht dessen Meinung, in solchen Fällen die Haftpflicht auszuschließen.

3. Hastet so die Beklagte grundsätzlich für die den Klägern aus dem Tode des Glückiger entstandenen Folgen, so ist bezüglich des Quantitativen der von ihr zu leistenden Entschädigung zu bemerken: Unterhaltsberechtigten waren zur Zeit des Todes des Glückiger nach der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz seine Ehefrau, sowie vier von seinen zehn Kindern. An dieser tatsächlichen Feststellung ist umsomehr festzuhalten, als die Kläger gegen das vorinstanzliche Urteil die Berufung nicht ergriffen haben. Ebenso ist das Alter der Ehefrau und der unterstützungsberechtigten Kinder von der Vorinstanz festgestellt, und hat sie hievon und vom Verdienste des Glückiger ausgehend, das Kapital, das den Klägern durch den vorzeitigen Tod ihres Versorgers entzogen wurde, in richtiger Weise auf 4500 Fr. berechnet. Auch hat sie mit Recht ausgeführt, daß weder dem Glückiger Selbstverschulden, noch dem Beklagten Verschulden zur Last gelegt werden könne, und daß ein Abzug für Zufall nicht gemacht werden dürfe, da es sich um eine Erkrankung handelt (Art. 5 litt. a Fabrikhaftpflichtgesetz). Zum Kapital von 4500 Fr. kommen noch die Beerdigungskosten im Betrage von 60 Fr. Bezüglich Zinspflicht besteht kein Streit mehr.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 23. Mai 1900 in allen Teilen bestätigt.

## VI. Schuldbetreibung und Konkurs.

### Poursuite pour dettes et faillite.

78. Urteil vom 14. September 1900 in Sachen  
Mosser und Konforten gegen Buntweberei Wallenstadt.

*Anfechtungsklage aus Art. 288 Betr.-Ges. (Deliktspauliana). — Bedeutung des Art. 289 eod. für das Bundesgericht. — Begriff der Benachteiligungs- bzw. Begünstigungsabsicht. — Erkennbarkeit dieser Absicht.*

A. Am 3. Oktober 1899 ist über Johann Müller-Büscher in Schöftland, den einzig unbeschränkt haftenden Teilhaber der Kommanditgesellschaft Müller-Büscher & Cie., Blumen- und Hemdenfabrik, Manufakturwaren- und Weinhandlung, in Schöftland, der Konkurs eröffnet worden, nachdem die Gesellschaft selbst schon am 23. Mai gl. Jahres in Konkurs gefallen war. In beiden Konkursen meldete die Buntweberei Wallenstadt eine Forderung von 9957 Fr. 40 Cts. plus Eingabekosten an, nämlich für Warenlieferungen und Zins 9669 Fr. 50 Cts. und für Anwaltskosten laut besonderer Übereinkunft 287 Fr. 90 Cts. Im Konkurse über Johann Müller wurde für 6000 Fr. nebst Zins zu 4½ % seit 1. Juli 1898 Pfandrecht auf die Liegenschaft des Gemeinschuldners beansprucht, laut Pfandbrief vom 8. August 1898. Die Forderung wurde in beiden Konkursen in Klasse V kolloziert; im Konkurse über Johann Müller wurde auch das Pfandrecht für die 6000 Fr. nebst Zins anerkannt im dritten Range nach zwei Forderungen der Aargauischen Bank von 20,000 Fr. und 1200 Fr. nebst Zinsen und Kosten. In beiden Konkursen gaben auch die Kläger, Jean Mosser, F. Oboussier & Cie. und G. Rufener, laufende Forderungen ein, herrührend von Warenlieferungen an die Gesellschaft, für die sie beiderorts in Klasse V angewiesen wurden.

B. Auf dem Wege des Kollokationsprozesses gemäß Art. 250 Betr.-Ges. stellten die eben genannten drei Gläubiger gegen die Buntweberei in Wallenstadt das Begehren: Der Pfandbrief der